

Gegen 16.30 Uhr wurde der Zeuge Z., der im Erdgeschoß arbeitete, über eine Rauchentwicklung im angrenzenden Raum informiert. Nachdem er auf seine Frage hin vom Zeugen Sa. die Antwort erhalten hatte, daß die Rauchentwicklung nichts mit den Schneidarbeiten zu tun habe, begab er sich auf den Hof. Von dort aus nahm er durch die Scheibe der Eingangstür Flammen und Glut in einem Raum des Erdgeschosses sowie herabhängende verbrannte Teile des Kabel-Schachtes wahr. Während des vergeblichen Versuchs von E., den Brand mit einem Handfeuerlöscher einzudämmen, benachrichtigte der Angeklagte T. bereits die Feuerwehr. Als diese wenige Minuten später eintraf, brannten bereits das Erdgeschoß und das I. und II. Obergeschoß. Drei Personen erlitten leichte Verletzungen.

Der durch den Brand verursachte materielle Schaden (direkter Brandschaden) beläuft sich auf insgesamt 6 856 945 M.

Der Brand entstand dadurch, daß bei den Schneidarbeiten im III. Obergeschoß des Hauptgebäudes A 1 Schmelztropfen (schmelzflüssige Schlacke) in das Innere des erwärmten Dampfrohres gelangten und im Erdgeschoß austraten. Die Schweißperlen, die dabei entstanden, verteilten sich im Umkreis von etwa 5 m und fielen auch auf einen Holzspind, entzündeten dort lagernde Beutel aus Polyäthylen und setzten schließlich auch den Holzspind in Brand. Infolge Funkenfluges wurden die darüberliegende Kabelbrücke und der aus einem Holzrahmen und Hartfaserplatten bestehende Lüftungskanal in Brand gesetzt. Von dort aus breitete sich das Feuer schlagartig auf das I. und danach auf das II. Obergeschoß aus.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht die Angeklagten wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes (Vergehen gemäß §§ 185 Abs. 1, 188 Abs. 1 und 2 StGB) wie folgt:

- den Angeklagten S. zu zwei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe,
- den Angeklagten T. zu zwei Jahren Freiheitsstrafe,
- den Angeklagten G. zu einem Jahr und zehn Monaten Freiheitsstrafe.

Die Angeklagten wurden ferner zur Zahlung von Schadenersatz an den VEB Kombinat R. verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richten sich die Berufungen der Angeklagten, mit denen jeweils die Feststellungen zur Schuld der Angeklagten und in Verbindung damit die rechtliche Beurteilung gerügt werden und Freispruch beantragt wird. Von den Angeklagten wird hilfsweise eine Strafe ohne Freiheitsentzug erstrebt.

Die Berufungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

#### *Aus der Begründung:*

Das Bezirksgericht klärte den Sachverhalt, soweit er den objektiven Geschehensablauf, d. h. die Entstehung und den Ablauf des Brandes und dessen Folgen, betrifft, im notwendigen Umfang auf und traf dazu im Urteil richtige Feststellungen. Insoweit wird das Urteil mit den Berufungen auch nicht angegriffen.

Entgegen den mit den Berufungen vertretenen Auffassungen sind auch die Feststellungen, die zur Schuld der Angeklagten getroffen wurden, und insgesamt die rechtliche Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten nicht zu beanstanden. Das Bezirksgericht erkannte die im Zusammenhang mit der Durchführung der Schweißarbeiten für die Angeklagten in ihrer jeweiligen Funktion bestandene Pflichtenlage richtig und stellte, davon ausgehend, zutreffend die jeweiligen Pflichtverletzungen fest.

Der mit den Berufungen vorgetragene Einwand, für die Angeklagten habe nicht die Pflicht bestanden, den Verlauf und die Beschaffenheit des Rohrsystems, an dem Schneidarbeiten durchzuführen waren, vollständig, d. h. über unmittelbar angrenzende Räume hinaus zu kontrollieren und davon ausgehend Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, geht fehl.

Für jeden leitenden Mitarbeiter besteht die generelle Verpflichtung, den Brandschutz in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten und dazu den jeweiligen Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Brandschutzes zu organisieren (§ 1 Abs. 2 ASVO; § 11 Brandschutzgesetz). Aus dieser generellen Verpflichtung ergibt sich die spezielle Pflicht, bei Arbeiten, durch die eine Brandgefahr entstehen kann, solche Leitungsmaßnahmen festzulegen und durchzusetzen, die gewährleisten, daß das Entstehen und

Ausbreiten von Bränden verhindert wird. Auf der Grundlage dieser prinzipiellen Aufgabenstellung sind die sich bei bestimmten Arbeitsvorgängen aus speziellen gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen ergebenden notwendigen Maßnahmen zu realisieren.

Im vorliegenden Falle galt das für die exakte Festlegung der Schweißgefährdungszone, die — wie vom Bezirksgericht richtig dargelegt — nach Ziff. 19 des Standards TGL 30 270/01 denjenigen Bereich in den Arbeitsstätten umfaßte, in dem Brandgefährdung durch Schweiß- und Schneidarbeiten bestand. In der genannten Bestimmung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Abgrenzung der Schweißgefährdungszone Möglichkeiten der Wärmeübertragung, z. B. durch Funkenflug, zu berücksichtigen sind. Schon allein daraus ergab sich, daß sich die für die Festlegung der Schweißgefährdungszone als eine Voraussetzung für wirksame Sicherheitsmaßnahmen erforderliche Überprüfung keineswegs nur auf den Raum, in dem Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt werden sollten, und auf unmittelbar angrenzende Räume erstrecken durfte, da infolge vorhandener Rohrsysteme die Möglichkeit darüber hinausgehender Wärmeübertragung und damit eine Brandgefahr bestand.

Ausgehend von der erforderlich gewesen, auf das gesamte Rohrsystem bezogenen Überprüfung und den dabei zu treffenden Feststellungen hätten die Sicherheitsmaßnahmen, wie sie insbesondere in Ziff. 2.3.3. des Standards TGL 30 270/03 gefordert werden, von den Angeklagten S. und G. entsprechend ihrer vom Bezirksgericht richtig dargelegten jeweiligen spezifischen Verantwortung festgelegt und realisiert werden müssen.

Es hätte insbesondere gewährleistet werden müssen, z. B. durch sicheres Verschließen des offenen Rohres, daß Funken, Schmelztropfen, Schweißperlen u. ä. nicht aus dem Rohr austreten können und daß die Möglichkeit der Entzündung anderer Stoffe und die Entstehung eines Brandes verhindert wird. Erst danach hätte der SES von den Angeklagten unterschrieben und die Genehmigung zu den Schneidarbeiten erteilt werden dürfen.

Das Bezirksgericht stellte zutreffend fest, daß die Angeklagten S. und G. diese sich aus ihrer Funktion als BL 1 bzw. BL 2 im Sinne der Bestimmungen des Standards TGL 30 270 ergebenden Pflichten verletzten. Dem Bezirksgericht ist auch darin zu folgen, daß die Pflichtverletzungen durch den Angeklagten S. bewußt und durch den Angeklagten G. unbewußt begangen wurden.

Dem Berufungsvorbringen des Angeklagten G., er habe ungenügende Kenntnis von den bei Schneid- und Schweißarbeiten entstehenden Gefahrensituationen und den sich daraus für ihn ergebenden Anforderungen gehabt, ist entgegenzuhalten, daß es gesetzliche Pflicht eines jeden leitenden Mitarbeiters ist, sich über die für seinen Bereich geltenden Bestimmungen und damit über die erforderlichen Leitungsmaßnahmen ständig zu informieren (§ 213 Abs. 1 AGB). Daraus ergibt sich u. a., daß jeder leitende Mitarbeiter alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen hat, um sich sachkundig zu machen, bevor er Leitungsentscheidungen trifft. Das gilt insbesondere, wenn der leitende Mitarbeiter auf einem Arbeitsgebiet noch nicht über ausreichende Erfahrungen verfügt. Dem Angeklagten G. war die Weisung des Generaldirektors des Kombinats bekannt. Aus dieser Weisung wäre für ihn bei gewissenhafter Beachtung zweifelsfrei erkennbar gewesen, daß sich bei der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten in seinem Verantwortungsbereich für ihn besondere Pflichten ergeben.

Es ist der Berufung zu folgen, daß der Angeklagte G. bisher mit Schweiß- und Schneidarbeiten nicht befaßt war und deshalb keine speziellen Kenntnisse besaß. Das hätte für ihn Veranlassung sein müssen, sich sachkundig zu machen, bevor er die Genehmigung zu den Schweiß- und Schneidarbeiten erteilte. Der Angeklagte hätte sich mit den für ihn erreichbaren schriftlichen Unterlagen und den im Betrieb vorhandenen Rechtsnormen vertraut machen und einen Fachkundigen konsultieren müssen. Die Aufgaben des BL 1 und BL 2 im Zusammenhang mit der Ausstellung des SES bedingen auch eine gegenseitige Kontrolle, und es verbietet sich deshalb selbstverständlich, daß der BL 2 sich die